

MERKBLATT

Hinweise des Amtes für Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Neukirchen-Vluyn für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Pflichten und Rechte des Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfängers nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Bürgerinnen und Bürgern zu helfen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften und Mitteln ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhalten.

Sozialhilfe setzt erst ab Bekanntwerden des Bedarfes ein. Eine rückwirkende Hilfestellung ist nicht möglich. **Vor der Heimaufnahme ist das Amt für Soziales der Stadt Neukirchen-Vluyn zu informieren.** Dies kann telefonisch, schriftlich oder per Email geschehen. Die förmliche Antragsaufnahme erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind und die vollstationäre Heimaufnahme stattgefunden hat.

Für die Antragsaufnahme ist mit der zuständigen Sachbearbeiterin ein Termin zu vereinbaren:

**Frau Hottmann, ☎ 02845/391-111, Fax 02845/391-34111,
Email: hottmann@neukirchen-vluyn.de**

Das Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales hat folgende Öffnungszeiten:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Höhe der Sozialhilfe wird nach den von Ihnen angegebenen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen festgesetzt.

Einkünfte jeglicher Art und vorhandenes Vermögen, insbesondere **Kraftfahrzeuge, Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Geldforderungen, Sparverträge, Wertpapiere, Grundstücksvermögen, vertraglich vereinbarte Rechte, z.B. Wohnrechte**, usw., müssen angegeben werden. Für vorhandene Sterbe- und Lebensversicherungen sowie Grabpflegeverträge sind die aktuellen Rückkaufswerte nachzuweisen.

Sofern die Angaben nicht, nicht richtig oder unvollständig von Ihnen und Ihren im Haushalt lebenden Angehörigen oder von Ihrem Bevollmächtigten bei der Antragstellung angegeben werden, dürfen Sie die Sozialhilfe nicht in Empfang nehmen, da in diesem Fall der Anspruch auf die festgesetzte Hilfe nicht gegeben ist.

Gem. § 90 SGB XII steht einzusetzendes Vermögen soweit und solange es nicht eingesetzt oder verwertet wurde, Monat für Monat erneut dem Bezug von Sozialhilfe entgegen. Dies gilt auch dann, wenn es nicht den Bedarf für den gesamten Bedarfszeitraum gedeckt hätte. Dies gilt auch in Zeiten eines Streites über die Einsetz- und Verwertbarkeit des Vermögens. (Urteil des BVerwG vom 19.12.97)

Es wird daher dringend empfohlen, das Vermögen über der Vermögensfreigrenze vorrangig einzusetzen!

Folgende Freibeträge gelten für Vermögen

Alleinstehende: 10.000,00 €

Verheiratete: 20.000,00 €

Für einen Sozialhilfeantrag werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Vollmacht/Betreuungsurkunde für den Antragsteller und die zugehörigen Personalausweise
2. Schreiben der Pflegekasse zur Gewährung der Leistungen für vollstationäre Pflege
3. Einkommensnachweise (z.B. Rentenbescheide, sonstige Einkommensunterlagen)
4. Umsatzübersichten/Kontoauszüge aller Konten **der letzten 12 Monate** - durchgehend
5. Bescheinigung aller kontoführenden Geldinstitute über sämtliche bestehenden und erloschenen Konten des Antragstellers und ggf. des Ehegatten **der letzten 10 Jahre**, nur im Falle aufgelöster Konten mit den jeweiligen Jahresendsalden der letzten 10 Jahre.
6. Vermögensnachweise z.B. Informationen über Bargeld, **Sparbücher** (mit Eintragungen der letzten 10 Jahre), Wertpapiere, Grundbesitz (Mieteinnahmen)
7. Policen über Sterbegeld- und Lebensversicherungen mit der Bescheinigung über die aktuellen Rückkaufswerte
8. Verträge (z.B. Bausparverträge, Grabpflegeverträge) mit Nachweisen über die Höhe der aktuellen Rückkaufswerte
9. Angaben über evtl. übertragenes Vermögen (z.B. Grundvermögen, Schenkungen)
10. Nachweise über evtl. Erbsprüche
11. Aktuelle Namen und Anschriften der Kinder und deren berufliche Tätigkeiten / ggf. Familienstammbuch
12. *bei getrennt lebenden und/oder geschiedenen Ehegatten:*
Scheidungsurteil, Regelung über Versorgungsausgleich, Zugewinn
13. Nachweise über evtl. Ansprüche (auch ohne Leistungen) gegenüber dem Versorgungsamt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), z.B. bei Kriegsbeschädigten oder Kriegerwitwen
14. Sofern Mietkosten/Hauslasten berücksichtigt werden sollen: Mietvertrag und Nachweis über die aktuelle Miethöhe (bei Hausbesitz: alle entsprechenden Belege über Zins- und Tilgungsleistungen, Grundsteuer, Feuerversicherung, Haftpflichtversicherung, Schornsteinfegergebühren, Wassergeld, Heizung etc.)
15. Sofern schon vorher Leistungen in Anspruch genommen wurden: Wohngeldbescheid, Sozialhilfebescheid, etc.

Sobald Sie alle Unterlagen haben, sprechen Sie bitte telefonisch einen Termin für die Antragstellung ab.

Bitte beachten Sie, dass die Einreichung unvollständiger Anträge die Bearbeitung stark verzögert.

Alleinstehende Hilfesuchende sind verpflichtet, sämtliche Einkünfte (ggf. abzüglich der Miete für die vorherige Wohnung) an den Heimträger weiterzuleiten. Bei Ehegatten ist der vom Amt für Soziales errechnete Kostenbeitrag an den Heimträger weiterzuleiten.

Die Hilfe wird ohne besonderen Antrag – es sei denn, dass Vorsprachetermine festgesetzt oder vereinbart sind – jeweils für einen Monat im Voraus weiter gewährt, sofern die wirtschaftlichen und/oder persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie müssen daher die Festsetzung der Hilfe unverzüglich neu beantragen, wenn in den wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnissen irgendwelche Änderungen eintreten.

Die gewährte Sozialhilfe ist zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes bzw. zur Finanzierung der Heimkosten bestimmt und nicht zur Tilgung von Schuldverpflichtungen. Sie tritt nicht erneut ein, wenn Schulden davon bezahlt wurden.

Schenkungen

Gem. § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Schenker, soweit er nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes fordern.

Nach § 529 BGB Abs. 1 ist der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.

1. Ihre Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Haben Sie Sozialhilfe beantragt oder erhalten Sie diese bereits, sind Sie verpflichtet,

- Ihr Einkommen und Vermögen sowie Ihre gegen Unterhaltsverpflichtete und andere Dritte (z. B. Versicherungsträger und ähnliche Stellen) zustehenden Ansprüche zur Beschaffung Ihres Lebensunterhaltes und desjenigen Ihrer mit Ihnen in einem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen,
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des Fachbereichs Soziales der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Fachbereichs Soziales vorzulegen oder Ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – SGB I),
- die für die Feststellung des Bedarfs notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. **Bescheide über den Bezug von Renten** – auch Betriebs-, Werks- und Zusatzrenten -, Arbeitslosengeld I + II, Wohngeld, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen, Mietverträge, Kontoauszüge, Sparbücher, Sparverträge, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Sachbezüge) und über anderweitig gestellte Anträge auf Gewährung von Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld I + II, Rente, Kindergeld, Ausbildungshilfe, Lohnforderungen usw.) dem Fachbereich Soziales umgehend Kenntnis zu geben,
- jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Fachbereich Soziales unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist auch dann notwendig, wenn die Änderung nach Ihrer Meinung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilung an das Amt für Soziales ist insbesondere erforderlich:

- a) Wenn Sie und/oder Ihre im Haushalt lebenden Angehörigen Einnahmen haben – wenn auch nur vorübergehend – z. B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit), der Vermietung von Zimmern, durch Renten, Pensionen, Treuegelder, Abfindungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis), Einnahmen aus Vermögensveräußerungen oder eine Forderung gegen einen anderen,

- b) wenn sich der Bestand Ihres vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert,
- c) wenn eine Ihrem Haushalt angehörige Person, den Haushalt – wenn auch nur vorübergehend - verlassen, z. B. aufgrund Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, mehrwöchigen Besuchsreisen.
- d) wenn eine Person oder mehrere Personen in den Haushalt aufgenommen werden sowie bei Zuzug/Auszug oder Geburt. Auch vom Ableben eines Haushaltsmitgliedes ist dem Fachbereich Soziales Kenntnis zu geben.
- e) wenn Sie – oder eine andere Ihrem Haushalt angehörende Person – einen Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung stellen oder früher gestellt haben (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Arbeitslosengeld I + II, Krankengeld, Pflegegeld, Kindergeld u. a.),
- f) wenn Sie – oder eine andere Ihrem Haushalt angehörende Person – Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger (sh. Buchstabe e) erheben oder erhoben haben,
- g) wenn Sie – oder eine andere Ihrem Haushalt angehörende Person – einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erleiden oder erlitten haben,
- h) wenn Sie – oder eine andere Ihrem Haushalt angehörende Person – eine Forderung gerichtlich geltend machen bzw. geltend gemacht haben.

Bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Hilfesuchenden oder Hilfeempfängerinnen/Hilfeempfängern obliegen diese Mitwirkungspflichten deren/dessen gesetzlichen/m Vertreter/in.

2. Folgen fehlender Mitwirkung

Es ist leider eine durch zahlreiche statistische Erhebungen gesicherte Tatsache, dass neben den vielen ehrlichen und wirklich bedürftigen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern stets ein gewisser Prozentsatz der Antragstellerinnen und -steller Sozialhilfe missbräuchlich in Anspruch nimmt oder dieses zumindest durch falsche Sachdarstellung versucht. Aus diesem Grunde bedient sich das Amt für Soziales verschiedenster gesetzlich ausdrücklich legitimierter Instrumente, um zweifelhafte Bedarfssituationen konkret aufzuklären bzw. Leistungsfälle einer ständigen routinemäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Die möglichen Folgen eines Sozialhilfemissbrauchs sind nachfolgend aufgeführt:

2.1 Versagung oder Kürzung der zukünftigen Sozialhilfeleistung

Wird durch fehlende oder nicht ausreichende Mitwirkungspflicht die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Fachbereich Soziales ohne weitere Ermittlungen Ihre Sozialhilfe bis zur Nachholung Ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird (§ 66 SGB I).

2.2 Rücknahme des Sozialhilfebescheides und Rückforderung der bereits gewährten Sozialhilfeleistungen

Ein an Sie gerichteter, rechtswidriger, begünstigender Sozialhilfebescheid kann insbesondere zurückgenommen werden,

- soweit er auf Angaben beruht, die Sie – oder der von Ihnen Bevollmächtigte – vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung **unrichtig oder unvollständig** gemacht haben (§ 45 Abs. 2, Nr. 2 SGB X),
- soweit Sie – oder der von Ihnen Bevollmächtigte – den Sozialhilfebescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt haben (§ 45 Abs. 2, Nr. 1 SGB X),
- soweit Sie – oder der von Ihnen Bevollmächtigte – **die Rechtswidrigkeit des Sozialhilfebescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten**. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie – oder der von Ihnen Bevollmächtigte – die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (§ 45 Abs. 2, Nr. 3 SGB X).

Soweit ein Sozialhilfebescheid aufgehoben ist, **sind bereits erbrachte Leistungen von Ihnen zu erstatten** (§ 50 Abs. 1, Satz 1 SGB X).

2.3 Kostenersatz durch Erben

Nach § 102 SGB XII sind unter bestimmten Voraussetzungen die Erben der Hilfeempfänger zum Kostenersatz verpflichtet.

2.4 Strafrechtliche Folgen

Wer Sozialhilfeleistungen durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch bewusst falsche oder unvollständige Angaben erschleicht, macht sich in der Regel strafbar und muss mit der unverzüglichen Einleitung eines **Strafverfahrens** wegen Verdacht des Betruges gem. § 263 Strafgesetzbuch (StGB) rechnen.

Wichtige Informationen

Einmalige Beihilfen

Sie können – bei Bedarf – im Rahmen der Hilfe zur Pflege zusätzlich Anträge auf Gewährung einmaliger Beihilfen stellen.

Bevollmächtigte

Gem. § 13 SGB I können Sie sich für die Dauer Ihres Sozialhilfebezuges durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die/der Bevollmächtigte hat Ihre/seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

Information
 nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 bei Erhebung personenbezogener Daten
 bei der betroffenen Person

Die Stadt Neukirchen-Vluyn verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie den Antrag auf Sozialhilfe bzw. Pflegegeld ausgefüllt haben. Diese Daten werden von der Stadt Neukirchen-Vluyn - Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales - im Rahmen des zu bearbeitenden Antrages und der ggf. zu gewährenden Leistungen benötigt.

Verantwortlicher	Stadt Neukirchen-Vluyn, Der Bürgermeister, Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Telefon 02845 391-0, Fax 02845 391-100, Email: info@neukirchen-vluyn.de
Datenschutzbeauftragte	Stadt Neukirchen-Vluyn, Datenschutzbeauftragte, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Telefon 02845 391,188, Fax 02845 391-34188, Email: datenschutzbeauftragte@neukirchen-vluyn.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Zweck der Datenverarbeitung ist die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bzw. Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW). Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur zu dem Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 67c Abs. 2 – 5 SGB X möglich.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlagen: §§ 67a bis 78 Sozialgesetzbuch X (SGB X), §§ 143 ff. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), § 118, §§ 121 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), § 21 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I: Vollständiger oder teilweiser Leistungsentzug bzw. Leistungsversagung
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten	Die Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an die in §§ 67a – 78 Sozialgesetzbuch X (SGB X) genannten Stellen weitergegeben bzw. befinden sich mit diesen Stellen im Rahmen der Sachbearbeitung im Datenaustausch.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Sozialdaten sind gem. § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dazu sind weitere Aufbewahrungsfristen und Archivierungserfordernisse zu beachten. Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen

	Daten werden daher für die Dauer des zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Zeitraumes gespeichert. Danach werden diese Daten aufgrund weiterer Archivierungserfordernisse für die Dauer von weiteren 10 Jahren gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die personenbezogenen Daten unwiederbringlich gelöscht, falls nicht aus besonderem Grund (z. B. bestehende Rückforderungsansprüche des Sozialamtes) eine längere Speicherung erforderlich ist.
Rechte der betroffenen Person	Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 46 und 47 Landesdatenschutzgesetz NRW.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Neukirchen-Vluyn in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de

Stand: 06/2018

Vorstehendes Merkblatt und die anhängende Datenschutzerklärung (Seite 1-7) habe ich erhalten und von dem Inhalt Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Merkblattes ist Bestandteil meiner Sozialhilfeakte.

Neukirchen-Vluyn, den _____

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des Bevollmächtigten)